



Gemeinde Veitsbronn

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei vom 13.11.2025 (GS-GSB-V)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2025 folgende Gebührensatzung zur Gemeindebüchereisatzung:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Gebühren in Form einer Jahresgebühr erhoben.
Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

	ORTSANSÄSSIG	AUSWÄRTIG
Erwachsene	15 EUR	20 EUR
Schüler/Auszubildende/Studenten ab 18 Jahre	10 EUR	15 EUR
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre für Bücher und Gesellschaftsspiele	0 EUR	5 EUR
Kinder und Jugendliche „Technik-Jahresgebühr“ zum Ausleihen von tonies, tonie-Boxen, tiptoi-Stiften, Nintendo-Switch-Spielen	10 EUR	10 EUR

(2) Das Recht der Gemeindebücherei, Säumnis-, Mahn- und Vorbestellgebühren sowie Kosten- und Auslagenersatz in den von der Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei bestimmten Fällen zu fordern, bleibt unberührt.

§ 2 Säumnisgebühren

(1) Wird die Leihfrist überschritten, so ist je Medieneinheit pro Woche eine Säumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt 1 EUR.
(2) Die Säumnisgebühren entstehen nach Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche.

Gemeinderatsbeschluss	13.11.2025
Ausfertigung	18.12.2025
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	01.02.2026
Gemeindeblatt Ausgabe	02/2026



§ 3 Mahngebühren

- (1) Für schriftlich versandte Mahnungen durch die Gemeindekasse sind Mahngebühren nach deren Bedingungen zu entrichten.
- (2) Die Mahngebühren entstehen bei Erstellung der Mahnung.

§ 4 Gebühren für verlorene Benutzerausweise

- (1) Für die ersatzweise Ausfertigung eines Benutzerausweises werden 3 EUR erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Beantragung der Ausfertigung des neuen Benutzerausweises und wird sofort fällig.

§ 5 Kosten und Auslagen

- (1) Für folgende Leistungen werden Kosten und Auslagen erhoben. Sie betragen für:
 - a) Beschädigte EDV-Etiketten (pro Etikett) 1 EUR
 - b) Beschädigte Medien-Leerhüllen (pro Leerhülle) 1 EUR
 - c) Beschädigung am Medium – Erstattung des Wiederbeschaffungswertes
 - d) Ersatz für beschädigte Transportbox für tonie-Box 4 EUR
 - e) Ersatz für beschädigte große Transportbox für tonies 3 EUR
 - f) Ersatz für beschädigte kleine Transportbox für tonies 2 EUR
- (2) Der Benutzer der Gemeindebücherei muss Kosten für weitere Sonderleistungen und Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe erstatten.
- (3) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung muss der Benutzer die Medien auf eigene Kosten wiederbeschaffen. Für Medien, die nicht mehr im Handel sind, hat der Benutzer den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte.
- (2) Bei Schul- oder Kindertageseinrichtungen sind die Gebührenschuldner die Einrichtungen selbst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeindebücherei vom 19.12.2023 außer Kraft.

Veitsbronn, den 18.12.2025

Gemeinde Veitsbronn

Kistner
Erster Bürgermeister

